

Honorarverteilungsmaßstab der KVSH

auf Grundlage des § 87b SGB V mit Wirkung **zum 1. Juli 2024**

in der Fassung vom 12. Juni 2024

Gliederung

Abkürzungen	3
Anlagenverzeichnis	3
Allgemeine Bestimmungen	4
1. Geltungsbereich	4
2. Grundsätze der Vergütung der Ärzte	4
Teil A Grundsätzliche Untergliederung und Trennung der MGV	5
1. Vorwegabzüge und Rückstellungen vor Trennung der Vergütung (HA/FA)	5
2. Regelungen innerhalb des hausärztlichen und fachärztlichen Versorgungsbereichs	5
Teil B Durchführung der Verteilung	7
1. Vergütung vor Trennung der Versorgungsbereiche	7
2. Vergütung nach Trennung im hausärztlichen Versorgungsbereich	8
2.1 Vergütungen zu festen Preisen	9
2.2 Übrige Vergütungen	9
3. Vergütung nach Trennung im fachärztlichen Versorgungsbereich	10
3.1 Vergütungen zu festen Preisen	10
3.2 Übrige Vergütungen	10
4. Vergütung im Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“ (Leistungen Kapitel 4 außer GOP 04003-04005 EBM)	11
Teil C Bildung und Weiterentwicklung von arzt- und praxisbezogenen Mengensteuerungen (PZV und Sonderregelungen)	12
1. Bildung der PZV für den Ausgangszeitraum III/2023 bis II/2024	12
2. Allgemeine Vorgaben zur Anwendung und Weiterentwicklung von PZV	12
2.1 Bereinigung aufgrund von Selektivverträgen	14
2.2 Bereinigung aufgrund von ASV	15
3. Weiterentwicklung der PZV ab III/2024	16
3.1 PZV-Zugewinn	16
3.2 PZV-Anpassung	16
4. Sonderregelungen	17
4.1 PZV-Wachstum	17
4.2 Zusammenlegung, Trennung und Verlegung von Praxen	18
4.3 Härtefallregelungen	19
4.4 Teilermächtigte, ermächtigte Krankenhäuser und ermächtigte Einrichtungen	20
4.5 Fristen für Antragsstellungen	20
5. Unbillige Härte	20

Abkürzungen

aMGV	außerhalb morbiditätsbedingter Gesamtvergütung
Ärzte-ZV	Ärzte-Zulassungsverordnung
ASV	Ambulante spezialfachärztliche Versorgung
BMV-Ä	Bundesmantelvertrag-Ärzte
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
FA	Facharzt
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GOP	Gebührenordnungsposition
HA	Hausarzt
HVM	Honorarverteilungsmaßstab
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
LAV	Labor-Auftrags-Volumen
MGV	Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung
OW	Orientierungswert
PFG	Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung
PZV	Punktzahlvolumen
SGB V	Sozialgesetzbuch V
TSVG	Terminservice- und Versorgungsgesetz

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	PZV-relevante Arztgruppen
Anlage 1b	LAV-relevante Arztgruppen
Anlage 2	Zuschläge zu HVM-gestützten Leistungen
Anlage 3	Zum Orientierungswert vergütete Leistungen im hausärztlichen und im fachärztlichen Versorgungsbereich

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Dieser Honorarverteilungsmaßstab (HVM) regelt gemäß § 87b SGB V für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein die Verteilung der vereinbarten Gesamtvergütung an die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren sowie an ermächtigte Ärzte, ermächtigte Einrichtungen und ermächtigte Krankenhäuser. Er gilt ferner für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Krankenhäuser, soweit sie ambulante Notfalleistungen gegenüber Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung oder sonstige vertragsärztliche Leistungen auf Grundlage bundesgesetzlicher Berechtigung erbringen. Alle vorstehend genannten Vertragsärzte, Psychotherapeuten und Einrichtungen werden in diesem HVM aus Vereinfachungsgründen als „Ärzte“ bezeichnet.

2. Grundsätze der Vergütung der Ärzte

(1) Rechtliche Basis der Honorarverteilung

Die Vergütung der Ärzte erfolgt auf Basis der gemäß § 87a Abs. 2 Satz 5 SGB V zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen regionalen Euro-Gebührenordnung. Es finden die jeweils aktuell gültigen Beschlüsse des Bewertungsausschusses sowie die anzuwendenden Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Berücksichtigung.

(2) Leistungsabgrenzung

Die Vergütung für vertragsärztliche Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (aMGV) nach § 87a Abs. 3 SGB V ergibt sich aus der regionalen Euro-Gebührenordnung sowie ergänzend abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Vergütung für vertragsärztliche Leistungen, die Bestandteil der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) sind, erfolgt auf Basis der regionalen Euro-Gebührenordnung nach den Regelungen dieses HVM. Satz 2 gilt auch für Leistungen gemäß § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 6 SGB V (offene Sprechstunde).

Teil A Grundsätzliche Untergliederung und Trennung der MGV

Die MGV untergliedert sich gemäß den aktuell gültigen Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, Teil B, in die folgenden Vergütungsvolumina für

- Labor,
- Bereitschaftsdienst und Notfall,
- den hausärztlichen Versorgungsbereich,
- den Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“
- den Grundbetrag „Förderung Kinder- und Jugendärzte“ (in Schleswig-Holstein nicht besetzt)
- den fachärztlichen Versorgungsbereich,
- den Leistungsbereich Humangenetik,
- die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung
- sowie ggf. in bedarfsabhängige Vorwegabzüge, die für regional spezifische Zwecke gebildet werden können.

1. Vorwegabzüge und Rückstellungen vor Trennung der Vergütung (HA/FA)

- (1) Der Vorstand kann Vorwegabzüge für etwaige mit den Vertragspartnern vereinbarte zweckgebundene Mittel der MGV bilden. Ferner wird für die Bildung eines Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V ein Vorwegabzug in Höhe von 0,2 Prozent aus der MGV entnommen.
- (2) Aus den beiden Vergütungsvolumina „Labor“ und „Bereitschaftsdienst und Notfall“ wird jeweils ein Vorwegabzug in Höhe von 0,5 Prozent gebildet. Hierüber werden Über- und Unterschüsse dieses Vergütungsvolumens, nachträglich zu erfolgende Honorarkorrekturen, Fehlschätzungen im Fremdkassenzahlungsausgleich, nachgelagerte sachlich-rechnerische Korrekturen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und/oder Regresse sowie Unterdeckungen zeitnah ausgeglichen.

Der Vorstand der KVSH entscheidet über die Bildung/Auflösung, die Höhe der Zuführung bzw. der Entnahme. Übersteigt der Vorwegabzug, unter Abgrenzung des auf den Bereitschaftsdienst und Notfall bezogenen Anteils, 10 Prozent der Summe der Vergütungsvolumen Labor im Vorjahr, wird der übersteigende Betrag in den hausärztlichen und den fachärztlichen Ausgleichfonds abgeführt. Maßgeblich ist dabei ein gewichteter Trennungsfaktor, der die zeitbezogenen Rückstellungen mit ihren jeweils gültigen Trennungsbestimmungen gemäß den KBV-Vorgaben berücksichtigt.

2. Regelungen innerhalb des hausärztlichen und fachärztlichen Versorgungsbereichs

- (1) Nach Maßgabe der Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, Teil B, werden die Vergütungsvolumen für den hausärztlichen und den fachärztlichen Grundbetrag gebildet.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Bildung und Auflösung der Vorwegabzüge bzw. der Rückstellungen, die Höhe der Zuführung bzw. der Entnahme.

In den Versorgungsbereichen wird ein HA- bzw. FA- Ausgleichsfonds als Vorwegabzug gebildet:

- Es wird eine Rückstellung in Höhe von jeweils 0,3 im hausärztlichen und 1 Prozent im fachärztlichen Versorgungsbereich für Fehlschätzungen im Fremdkassenzahlungsausgleich, nachträgliche Honorarkorrekturen und Härtefälle gebildet.

- Es erfolgt eine quartalsweise Zuführung in Höhe von 260.000 Euro im hausärztlichen und 340.000 Euro im fachärztlichen Versorgungsbereich.
 - Der Vorstand der KVSH kann darüber hinaus die Bildung (und Auflösung) von zusätzlichen Rückstellungen vorsehen, die zur Abbildung konkreter Umstände notwendig sind und dem Versorgungsbereichs-Ausgleichsfonds zweckgebunden zugeführt werden. Die Bildung derartiger Rückstellungen sowie ihre Auflösung bzw. Rückführung in die MGV erfolgt quartalsweise und versorgungsbereichsspezifisch.
 - Zur Stützung der Restpunktwerte gemäß Teil B, 2.2 (2) und 3.2 (3) werden den Ausgleichsfonds nach Berücksichtigung und Abgrenzung spezifischer Rückstellungen Mittel entnommen, die 3 Prozent der Summe der hausärztlichen bzw. 4 Prozent der Summe der fachärztlichen Vergütungsvolumina im Vorjahr übersteigen. Mittel der MGV, die für die Stützung der Restpunktwerte nicht zur Auszahlung gelangen, werden den Ausgleichsfonds zugeführt.
 - Aus dem jeweiligen Versorgungsbereichs-Ausgleichsfonds werden Sicherstellungsaufgaben und die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben bestritten, die nicht mit einer spezifischen Vorgabe im HVM oder im Sicherstellungsstatut abgedeckt sind. Ebenso werden nachträglich durchgesetzte Ansprüche auf Honorar, welches nicht zur Auszahlung kam und nachträglich erfolgende Honorarkorrekturen aus Vorquartalen vergütet. Der Vorwegabzug dient ebenfalls als Puffer für Fehlschätzungen im versorgungsbereichsspezifischen Fremdkassenzahlungsausgleich.
 - Nachgelagerte sachlich-rechnerische Korrekturen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Regresse werden dem jeweiligen Versorgungsbereichs-Ausgleichsfonds zugeführt. Über- und Unterschüsse in der Honorarverteilung innerhalb des Versorgungsbereichs werden gegenüber diesem Vorwegabzug ausgeglichen. Ebenso werden Unterdeckungen der Vergütungsvolumina vor Trennung (Labor und Bereitschaftsdienst und Notfall) nach Maßgabe der Vorgaben der KBV gegenüber diesen Vorwegabzügen ausgeglichen. Ein quartalsweiser Stützungsbetrag in Höhe von insgesamt 600.000 Euro wird dem Vergütungsvolumen des Grundbetrags „Bereitschaftsdienst und Notfall“ nach Maßgabe der Vorgaben der KBV aus diesen Vorwegabzügen zugeführt.
- (3) Der Vorstand kann Vorwegabzüge für etwaige mit den Vertragspartnern vereinbarte zweckgebundene Mittel der MGV bilden.
- (4) In dem fachärztlichen Versorgungsbereich werden die versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge „Genetisches Labor“ und „Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG)“ entsprechend der Vorgaben der KBV weiterentwickelt. Bestehen keine Vorgaben, so werden die Grundbeträge mit der allgemeinen Steigerungsrate der MGV (Morbiditätsentwicklung) weiterentwickelt.
- (5) Dem fachärztlichen Versorgungsbereich werden die PZV-relevanten Vergütungen gemäß § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 6 SGB V für Leistungen bereichseigener Ärzte zugeführt.

Teil B Durchführung der Verteilung

1. Vergütung vor Trennung der Versorgungsbereiche

(1) Im Vergütungsvolumen Labor werden die gemäß Vorgaben der KBV zugeordneten Leistungen und Kostenpauschalen des Kapitels 32 EBM vergütet. Die KV Schleswig-Holstein wendet das Verfahren zur Glättung der Vergütungsvolumen Labor gemäß Anlage zu Teil B der KBV-Vorgaben an.

- Die GOP 32001 EBM wird zum OW vergütet.
- Die Laborkostenpauschalen des Kapitels 32 EBM als Auftragsleistungen (Anforderung über Muster 10) von Ärzten, mit Ausnahme der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, der Fachärzte für Transfusionsmedizin sowie der ermächtigten Fachwissenschaftler der Medizin, werden mit einer Quote von 89 Prozent vergütet.
- Die Laborkostenpauschalen des Kapitels 32 EBM als Auftragsleistungen (Anforderung über Muster 10) von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Fachärzten für Transfusionsmedizin sowie ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin werden innerhalb eines praxisbezogenen Labor-Auftrags-Volumens (LAV) zum OW vergütet. Als Praxis gilt die Hauptbetriebsstätte mit ihren gesamten Nebenbetriebsstätten.
- Forderungen über das LAV hinaus werden mit einer Restquote von 65 Prozent vergütet. Die Restquote ist von der Praxisnetzförderung dieses HVM ausgeschlossen.
- In begründeten Fällen kann die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag aus Sicherstellungsgründen das LAV neu festlegen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen.
- Honorarausgleichsmaßnahmen sind zulässig. Über die Anerkennung einer unbilligen Härte entscheidet der Vorstand. EBM-bedingte Umsatzeinbußen gelten nicht als unbillige Härte im Sinne dieses HVM, ebenso sind Sicherstellungsaspekte zu berücksichtigen. Vertragsärzte, die ihrer Fortbildungspflicht gemäß §95d SGB V nicht nachkommen, sind von jedweder Honorarausgleichsmaßnahme im Abrechnungsquartal ausgeschlossen. Sofern Mittel des Vergütungsvolumens Labor nicht ausgezahlt werden, gehen sie den Rücklagen gemäß Teil A, 1. (2) zu. Ab dem Quartal II/2019 prüft die KV Schleswig-Holstein, ob und in welcher Höhe die obigen Vergütungselemente angepasst werden können.

(2) Regelung im organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst (Notdienst)

- Für die Vergütung der Notfalleleistungen im Krankenhaus, durch ermächtigte Ärzte und durch Nicht-Vertragsärzte gilt die Abrechnungsordnung der KVSH. Abweichend dazu gelten innerhalb der Notdienstbezirke im ärztlichen Bereitschaftsdienst nachfolgende Regelungen. Von diesen nicht umfasste, sonstige Notfallbehandlungen unterliegen der Vergütung innerhalb der PZV.
- Von den zur Verfügung stehenden Mitteln nach Teil A, 2. Spiegelstrich dieses HVM erfolgt ein Vorwegabzug von 2,5 Prozent für ergänzende oder anpassende Strukturmaßnahmen zur Sicherstellung.
- Die KVSH stellt die für die Finanzierung der Kosten der Gesamtorganisation einschl. der Anlaufpraxen (ggf. einschl. der Nachtbereitschaft in Anlaufpraxen) notwendigen Mittel aus den Vorwegabzügen nach Teil A, 2. Spiegelstrich dieses HVM in den Fonds zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben und Sicherstellungsmaßnahmen ein.
- Notfalleleistungen durch Nichtvertragsärzte werden zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. Gleiches gilt für Notfalleleistungen von Krankenhäusern und durch ermächtigte Ärzte.
- Für die ärztlichen Einsatzzeiten wird eine die Einwohnerzahl des Notdienstbezirkes berücksichtigende Normstundenzahl zugrunde gelegt, anhand derer der Vorstand der KVSH die Öffnungszeiten der Anlaufpraxen festlegt. Innerhalb dieser Öffnungszeiten wird für Notdienstbezirke auf dem Festland eine ärztliche Stundenvergütung in Höhe von 90 Euro honoriert. Arbeitet der Arzt mehr als 30 Minuten über die festgelegten Öffnungszeiten hinaus, wird zusätzlich eine Stunde à 90 Euro honoriert. Zusätzlich wird jeder abgerechnete Arzt-Patienten-Kontakt in der Anlaufpraxis mit 3 Euro honoriert. Im Fahrdienst wird in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 0.00 Uhr abweichend von Satz 2 eine ärztliche Stundenvergütung in Höhe von 65 Euro gezahlt sowie (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Übergabe durch die Leitstelle) jeder mit einem Besuch einhergehende abgerechnete Fall mit 15 Euro honoriert. In der Zeit zwischen 00.00 Uhr und 08.00 Uhr wird im Fahrdienst abweichend von Satz 2 eine ärztliche Stundenvergütung in Höhe von 50 Euro gezahlt. Weiterhin wird in dieser Zeit (maßgeblich ist der Zeitpunkt der

Übergabe durch die Leitstelle) jeder mit einem Besuch einhergehende abgerechnete Fall mit 50 Euro honoriert. An Neujahr, Karfreitag bis Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingstsamstag bis Pfingstmontag, 3. Oktober, 31. Oktober, Heiligabend bis 2. Weihnachtstag, Silvester sowie an von der Abgeordnetenversammlung der KVSH und der Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein festgelegten Brückentagen erhöht sich auf dem Festland in den Anlaufpraxen die ärztliche Stundenvergütung auf 130 Euro. Im Fahrdienst wird an den in Satz 8 festgelegten Tagen in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 00.00 Uhr abweichend zu Satz 5 eine ärztliche Stundenvergütung in Höhe von 100 Euro sowie in der Zeit von 00.00 Uhr und 08.00 Uhr abweichend zu Satz 6 eine ärztliche Stundenvergütung in Höhe von 80 Euro gezahlt. Zusätzlich wird für Dienste in der Anlaufpraxis ab einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern (Luftlinie) zur Anlaufpraxis eine Pauschale in Höhe von 30 Euro gezahlt. Die Berechnung erfolgt montags bis freitags vom Praxisort, samstags, sonntags sowie an den in Satz 8 festgelegten Tagen vom Wohnort des Arztes und gilt je Arzt je Tag. Bei Insellagen und für vom Vorstand der KVSH beschlossene Modellprojekte werden modifizierende Regelungen getroffen.

- Für Besuche im organisierten Bereitschaftsdienst erfolgt die Abrechnung nach Wegepauschalen bzw. Wegegeld je Doppelkilometer. Die Höhe des Wegegeldes je Doppelkilometer beträgt, vorbehaltlich anderslautender Regelungen, einheitlich 2,70 Euro.
- Innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten werden die ärztlichen Dienste im Rahmen der augenärztlichen und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienststruktur mit 140 Euro je Stunde honoriert. Arbeitet der Arzt mehr als 30 Minuten über die festgelegten Öffnungszeiten hinaus, wird zusätzlich eine Stunde à 140 Euro honoriert. Zusätzlich wird jeder abgerechnete Arzt-Patienten-Kontakt mit 3 Euro honoriert. An Neujahr, Karfreitag bis Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingstsamstag bis Pfingstmontag, 3. Oktober, 31. Oktober, Heiligabend bis 2. Weihnachtstag, Silvester sowie an von der Abgeordnetenversammlung der KVSH und der Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein festgelegten Brückentagen erhöht sich die ärztliche Stundenvergütung auf 220 Euro. Zusätzlich wird ab einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern (Luftlinie) zur zum Dienst eingeteilten Praxis eine Pauschale in Höhe von 30 Euro gezahlt. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich vom Wohnort des Arztes und gilt je Arzt je Tag. Die Praxiskosten sind mit diesem Honorar abgegolten.
- Innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten werden die ärztlichen Dienste im Rahmen der kinderärztlichen Bereitschaftsdienststruktur mit 90 Euro je Stunde honoriert. Arbeitet der Arzt mehr als 30 Minuten über die festgelegten Öffnungszeiten hinaus, wird zusätzlich eine Stunde à 90 Euro honoriert. Zusätzlich wird jeder abgerechnete Arzt-Patienten-Kontakt in der Anlaufpraxis mit 3 Euro honoriert. An Neujahr, Karfreitag bis Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingstsamstag bis Pfingstmontag, 3. Oktober, 31. Oktober, Heiligabend bis 2. Weihnachtstag, Silvester sowie an von der Abgeordnetenversammlung der KVSH und der Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein festgelegten Brückentagen erhöht sich die ärztliche Stundenvergütung auf 130 Euro. Aufgrund der im Verhältnis zum allgemeinärztlichen Dienst größeren Notdienstbezirke wird zusätzlich ab einer Entfernung zur Anlaufpraxis von mehr als 15 Kilometern (Luftlinie) eine Pauschale in Höhe von 30 Euro, ab einer Entfernung von mehr als 30 Kilometern (Luftlinie) zur Anlaufpraxis eine Pauschale in Höhe von 45 Euro sowie ab einer Entfernung von mehr als 45 Kilometern (Luftlinie) zur Anlaufpraxis eine Pauschale in Höhe von 60 Euro gezahlt. Die Berechnung erfolgt montags bis freitags vom Praxisort, samstags, sonntags sowie an den in Satz 4 festgelegten Tagen vom Wohnort des Arztes und gilt je Arzt je Tag.
- Zur Verstärkung in Spitzenzeiten strukturell vorgesehene Hintergrunddienste an Wochenenden und Feiertagen werden pauschal mit 200 Euro vergütet. An Neujahr, Karfreitag bis Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingstsamstag bis Pfingstmontag, 3. Oktober, 31. Oktober, Heiligabend bis 2. Weihnachtstag, Silvester sowie an von der Abgeordnetenversammlung der KVSH und der Kammerversammlung der Ärztekammer Schleswig-Holstein festgelegten Brückentagen erhöht sich die Pauschale auf 300 Euro.
- Jahresübergreifende Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation saisonaler Schwankungen sind möglich.
- In allen Honoraren für den organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst (Notdienst) sind sämtliche Arbeitgeberzuschüsse bzw. -anteile, die die KVSH in diesem Zusammenhang an eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder andere Einrichtungen zu zahlen hätte, enthalten.

Sofern Ärzte, die am organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst (Notdienst) teilnehmen, keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 SGB VI) für diese Tätigkeit gestellt und dies gegenüber der KVSH nachgewiesen haben, behält die KVSH von den Notdiensthonoraren dieser Ärzte einen Sicherheitsabschlag in Höhe des jeweils gültigen Rentenversicherungsbeitrages (voller Beitrag) für die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge ein. Dies gilt nicht, sofern der KVSH bereits eine entsprechende Befreiung vorliegt.

2. Vergütung nach Trennung im hausärztlichen Versorgungsbereich

2.1 Vergütungen zu festen Preisen

- (1) In der MGV enthaltene Kostenpauschalen des Kapitels 40 werden gemäß EBM vergütet.
- (2) Von Laborgemeinschaften abgerechnete laboratoriumsmedizinische Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A), deren Bezieher dem hausärztlichen Versorgungsbereich zugeordnet sind, werden mit einer Quote von 89 Prozent vergütet.
- (3) Übrige Laborkostenpauschalen des Kapitels 32 EBM, die gemäß Vorgaben der KBV dem hausärztlichen Versorgungsbereich zugeordnet sind, werden mit einer Quote von 89 Prozent vergütet.
- (4) Die Leistungen der Anlage 3 werden zum OW vergütet.

2.2 Übrige Vergütungen

- (1) Für den Bereich der Kinderärzte, Kinderkardiologen und Kinderpneumologen wird für die der MGV unterliegenden Leistungen, die nicht im Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“ vergütet werden und nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, ein Vorwegabzug gebildet. Dieser bemisst sich nach dem prozentualen Anteil der in Satz 1 genannten Leistungen am PZV-relevanten Leistungsbedarf im hausärztlichen Versorgungsbereich. Dieser Anteil wird an das PZV-relevante Verteilungsvolumen gelegt. Die Vergütung ergibt sich aus dem für das aktuelle Quartal zur Verfügung stehenden Vorwegabzugs und der aktuell angeforderten Leistungsmenge und unter Berücksichtigung des Aufschlags gemäß (5). Sie beträgt mindestens 50 Prozent, maximal die Höhe des OW.
- (2) Die übrigen Leistungen werden im Rahmen arztindividuell ermittelter Punktzahlvolumina (PZV) vergütet. Innerhalb dieser PZV werden Leistungen mit dem OW vergütet, oberhalb abgestaffelt mit einem Punktwert (Restpunktwert) in Höhe von mindestens 0,25 Eurocent und maximal zum OW.
- (3) Sofern und soweit die honorarvertraglichen Regelungen eine Stützung von MGV-Leistungen vorsehen, werden diese bei Erfüllung der in Anlage 2 genannten Abrechnungsvoraussetzungen mit den dort genannten Zuschlägen vergütet.
- (4) Hausärzte in von der KVSH anerkannten Praxisnetzen, die der KVSH mittels der Anlage 4 der Richtlinie der KVSH zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V als Teilnehmer gemeldet wurden, erhalten einen nicht sockelwirksamen Aufschlag auf das PZV in Höhe von 1.000 Punkten, bei anteiligen Arztstellen entsprechend ihres Versorgungsumfangs.
- (5) Kinderärzte, Kinderkardiologen und Kinderpneumologen in von der KVSH anerkannten Praxisnetzen, die der KVSH mittels der Anlage 4 der Richtlinie der KVSH zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V als Teilnehmer gemeldet wurden, erhalten einen Aufschlag auf den errechneten Punktwert gemäß (1) in Höhe von 1.000 Punkten x OW, bei anteiligen Arztstellen entsprechend ihres Versorgungsumfangs, höchstens jedoch einen Aufschlag bis zur Erreichung des Orientierungswerts. Hierfür wird ein Vorwegabzug aus diesem Honorartopf bereitgestellt.
- (6) Alle nicht erfassten Leistungen, soweit sie Bestandteil der MGV sind, werden mit 90 Prozent des OW vergütet.

3. Vergütung nach Trennung im fachärztlichen Versorgungsbereich

3.1 Vergütungen zu festen Preisen

- (1) In der MGV enthaltene Kostenpauschalen des Kapitels 40 werden gemäß EBM vergütet.
- (2) Die „PFG“ (GOP 05220, 06220, 07220, 08220, 09220, 10220, 13220, 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644, 13694, 16215, 18220, 20220, 21218, 21225, 22216, 23216, 26220, 27220 EBM) werden zulasten des Grundbetrags PFG mit dem OW vergütet.
- (3) Von Laborgemeinschaften abgerechnete laboratoriumsmedizinische Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A), deren Bezieher dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugeordnet sind, werden mit einer Quote von 89 Prozent vergütet.
- (4) Laborkostenpauschalen des Kapitels 32.3 EBM innerhalb eines Fallwertbudgets gemäß den Vorgaben der KBV, Teil A Ziffer (8) werden mit einer Quote von 89 Prozent vergütet. Eine darüber hinausgehende Vergütung findet nicht statt.
- (5) Übrige Laborkostenpauschalen des Kapitels 32 EBM, die gemäß Vorgaben der KBV dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugeordnet sind, werden mit einer Quote von 89 Prozent vergütet.
- (6) Die Leistungen der Anlage 3 werden zum OW vergütet.

3.2 Übrige Vergütungen

- (1) Im Vergütungsvolumen „Genetisches Labor“ werden die gemäß Vorgaben der KBV diesem Vergütungsvolumen zugeordneten Leistungen und Kosten vergütet.
 - Die Vergütung der Leistungen „Genetisches Labor“ erfolgt zum Orientierungswert, sofern in dem Vergütungsvolumen hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Leistungen des Vergütungsvolumens „Genetisches Labor“ einheitlich quotiert.
 - Sofern Mittel des Vergütungsvolumens „Genetisches Labor“ verbleiben, gehen sie dem fachärztlichen Ausgleichsfonds gemäß Teil A, 1.(2) zu.
- (2) Die MGV-Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiater, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, werden aus einem gesonderten Honorartopf vergütet. Dieser bemisst sich nach dem prozentualen Anteil der in Satz 1 genannten Leistungen am PZV-relevanten Leistungsbedarf im fachärztlichen Versorgungsbereich. Dieser Anteil wird an das PZV-relevante Verteilungsvolumen gelegt. Die Vergütung ergibt sich aus dem für das aktuelle Quartal zur Verfügung stehenden Vorwegabzugs und der aktuell angeforderten Leistungsmenge und unter Berücksichtigung des Aufschlags gemäß (6). Sie beträgt mindestens 50 Prozent, maximal die Höhe des OW.
- (3) Die übrigen Leistungen werden im Rahmen arztindividuell ermittelter Punktzahlvolumina (PZV) vergütet. Innerhalb dieser PZV werden Leistungen mit dem OW vergütet, oberhalb abgestaffelt mit einem Punktwert (Restpunktwert) in Höhe von mindestens 0,25 Eurocent und maximal 0,5 Eurocent. Nicht ausgezahlte Gelder werden im Folgequartal zur Stabilisierung des Restpunktwertes verwendet.
- (4) Sofern und soweit die honorarvertraglichen Regelungen eine Stützung von MGV-Leistungen vorsehen, werden diese bei Erfüllung der in Anlage 2 genannten Abrechnungsvoraussetzungen mit den dort genannten Zuschlägen vergütet.

- (5) Fachärzte in von der KVSH anerkannten Praxisnetzen, die der KVSH mittels der Anlage 4 der Richtlinie der KVSH zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V als Teilnehmer gemeldet wurden, erhalten einen nicht sockelwirksamen Aufschlag auf das PZV in Höhe von 1.000 Punkten, bei anteiligen Arztstellen entsprechend ihres Versorgungsumfangs.
- (6) Kinder- und Jugendpsychiater in von der KVSH anerkannten Praxisnetzen, die der KVSH mittels der Anlage 4 der Richtlinie der KVSH zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V als Teilnehmer gemeldet wurden, erhalten einen Aufschlag auf den errechneten Punktwert gemäß (2) in Höhe von 1.000 Punkten x OW, bei anteiligen Arztstellen entsprechend ihres Versorgungsumfangs, höchstens jedoch einen Aufschlag bis zur Erreichung des Orientierungswerts. Hierfür wird ein Vorwegabzug aus diesem Honorartopf bereitgestellt.
- (7) PZV-relevante Leistungen gemäß § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 6 SGB V werden innerhalb der PZV vergütet. Sofern die Praxis ihr PZV überschreitet, werden diese Leistungen zum Orientierungswert vergütet. Dafür erhält die Praxis einen Ausgleich zwischen ihrem individuellem Punktwert und dem Orientierungswert. Der praxisindividuelle Punktwert ist die PZV-Vergütung einschließlich Restpunktwert, geteilt durch die PZV-relevante Forderung in Punkten. Der Ausgleich wird mit den Mitteln gemäß Teil A, 2. (5) dieses HVM finanziert.
- (8) Alle nicht erfassten Leistungen, soweit sie Bestandteil der MGV sind, werden mit 90 Prozent des OW vergütet.

4. Vergütung im Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“ (Leistungen Kapitel 4 außer GOP 04003-04005 EBM)

- (1) Die Festlegung des Grundbetrages „Kinder- und Jugendärzte“ erfolgt entsprechend der KBV-Vorgaben und umfasst dementsprechend die Leistungen aus Kapitel 4 (außer GOP 04003-04005 EBM). Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt zum OW.
- (2) Soweit es in der Quartalsabrechnung zu einem Unterschuss kommt, d. h. die bereitgestellte Vergütung in diesem Grundbetrag reicht nicht aus, um die abgerechneten Leistungen in diesem Grundbetrag in voller Höhe zu vergüten, erfolgt eine Nachzahlung des Ausgleichsbetrages durch die Krankenkassen entsprechend des Beschlusses Bewertungsausschuss in der aktuellen Fassung.
- (3) Soweit es in der Quartalsabrechnung zu einem Überschuss kommt, d. h. die bereitgestellte Vergütung in diesem Grundbetrag übersteigt die Menge der abgerechneten Leistungen in diesem Grundbetrag, werden die vorhandenen Finanzmittel im Abrechnungsquartal als Zuschläge zur Förderung der Kinder- und Jugendärzte an die im Quartal Leistungen aus dem Kapitel 4 (außer GOP 04003-04005 EBM) abrechnenden Kinderärzte, Kinderkardiologen und Kinderpneumologen in Form eines kalkulatorischen Zuschlags vollständig ausgezahlt.

Teil C Bildung und Weiterentwicklung von arzt- und praxisbezogenen Mengensteuerungen (PZV und Sonderregelungen)

1. Bildung der PZV für den Ausgangszeitraum III/2023 bis II/2024

- (1) Die arztindividuellen PZV für die Quartale III/2023 bis II/2024 werden für die Arztgruppen gemäß **Anlage 1** neu bestimmt.
- (2) Dazu werden die PZV-relevanten Leistungen der Basisquartale III/2022 bis II/2023 zuzüglich der auf Neupatienten entfallenden PZV-relevanten Leistungen III/2022 bis II/2023 herangezogen.
- (3) Für die Leistungen gemäß (2) werden die entsprechenden grundbetragspezifischen und quartalsspezifischen Vergütungsvolumen bestimmt. Davon werden abgezogen:
 - Rückstellungen gemäß Teil A, 2. dieses HVM
 - die Vergütungen der Leistungen und Kosten zu festen Preisen gem. Teil B, 2.1 und 3.1 sowie Anlage 3 dieses HVM
 - die erforderlichen Stützungen der Restpunktwerte in den Basisquartalen
 - Strukturfonds gem. Teil A, 1. (1)
 - das bereitzustellende Honorarvolumen für den Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“
 - 1 Prozent für Härtefälle, neue Ärzte, Wachstumsärzte

Hinzugerechnet werden die PZV-relevanten quartalsspezifischen MGVBeträge im Rahmen der Rückführung der TSVG-Neupatienten unter Berücksichtigung der Beträge, die aufgrund der TSVG-Bereinigungskorrekturen die hausärztlichen und die fachärztlichen Grundbeträge III/2023 und IV/2023 reduziert haben.

- (4) Mit den Forderungen der verbleibenden PZV-relevanten Leistungen und den verbleibenden Vergütungsvolumen wird unter der Maßgabe eines Restpunktwerts in Höhe von 0,25 Eurocent für die Quartale I und II/2024 eine quartals- und grundbetragspezifische Quote jeweils für den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich bestimmt. Dabei wird ab dem Quartal I/2024 im fachärztlichen Versorgungsbereich das verbleibende Vergütungsvolumen so berechnet, als hätte der Restpunktwert maximal 0,5 Eurocent betragen. Die so – jeweils für den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich – bestimmte quartals- und grundbetragspezifische Quote wird aufgrund eines kalkulatorisch zu unterstellenden Fallzahlenanstiegs in Bezug auf die Pauschalen gemäß Anlage 3 dieses HVM um jeweils 0,5 Prozentpunkte verringert. Nicht verwendete Mittel werden der Bestimmung der grundbetragspezifischen Quote im Folgequartal zugeführt.
- (5) Die arztindividuellen quartalsspezifischen PZV-relevanten Leistungen werden mit dieser Quote multipliziert und ergeben das arztindividuelle quartalsspezifische PZV.
- (6) In Praxen mit mehreren arztindividuellen PZV werden diese quartalsspezifisch aufsummiert und sind im Abrechnungsquartal untereinander verrechenbar.

2. Allgemeine Vorgaben zur Anwendung und Weiterentwicklung von PZV

- (1) Die „Durchschnitts-PZV“ der Arztgruppen nach **Anlage 1** sind die Mediane der auf eine ganze Arztstelle hochgerechneten arztbezogenen, auf Basis des Vorjahresquartals berechneten PZV. Bei der Berechnung des

Durchschnitts-PZV werden alle Ärzte (inkl. Wachstumsärzte und ermächtigte Ärzte, ausgenommen teilermächtigte Ärzte) mitgezählt.

Das Durchschnitts-PZV für Schmerztherapeuten, sofern der Arzt die GOP 30704 EBM im Abrechnungsquartal regelhaft abrechnet, ist das Durchschnitts-PZV der jeweiligen Arztgruppe nach Anlage 1.

- (2) Sofern nachfolgend Regelungen auf den Arzt abstellen, stellt dies jeweils auf eine volle Arztstelle ab. Für Ärzte mit anteiligen Arztstellen finden diese Regelungen mit einer entsprechenden Anteiligkeit Anwendung. Innerhalb einer BAG können Ärzte, welche sich eine Arztstelle teilen, die rechnerisch gemeinsame Wachstumsgrenze gemeinsam erwirtschaften. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses HVM analog. Von der Regelung für anteilige Arztstellen gem. Satz 2 und 3 können Ärzte auf Antrag ausgenommen werden.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, umfasst der Begriff „Praxis“ die folgenden Berufsausübungsformen zwischen zugelassenen und angestellten Ärzten, einschl. Psychotherapeuten sowie Ermächtigungen: Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaften (fachgleich, fachungleich, ortsübergreifend, KV-übergreifend), MVZ, Teilberufsausübungsgemeinschaften.
- (4) Einem Arzt, der außerhalb der KV Schleswig-Holstein zugelassen ist und mit schleswig-holsteinischen Ärzten eine KV-übergreifende Praxis bildet, wird kein PZV zugewiesen. Die PZV-Zuweisungen für die Ärzte sämtlicher Betriebsteile einer überörtlichen Praxis im Bereich der KV Schleswig-Holstein erfolgen einheitlich gegenüber der überörtlichen Praxis an dem von ihr gewählten Hauptsitz.
- (5) Für Vertragsärzte, die mit mehreren Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind, gilt grundsätzlich der Tätigkeitsschwerpunkt, um die Höhe der zutreffenden PZV zu bestimmen. Bei fachärztlichen Internisten erfolgt eine Zuordnung entsprechend ihres eingetragenen Schwerpunktes (zulassungsrechtlich).
- (6) Vollermächtigte Ärzte werden grundsätzlich wie niedergelassene Vertragsärzte eingestuft. Um eine Vollermächtigung handelt es sich im Sinne dieses HVM, wenn der Ermächtigungsumfang dem Leistungsspektrum eines niedergelassenen Vertragsarztes entspricht und keine über die in § 13 Abs. 4 BMV-Ä genannten Regelungen hinaus beinhaltet.
- (7) Teilermächtigte Ärzte, ermächtigte Krankenhäuser und ermächtigte Einrichtungen erhalten ein PZV nach den Bestimmungen unter Teil C, 4., 4.4.
- (8) Sofern und soweit im Strukturfonds nach § 105 Absatz 1a SGB V geregelt, erhalten Ärzte des hausärztlichen Versorgungsbereichs und Ärzte der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mit Sitz in Planungsbereichen, die einen Versorgungsgrad von weniger als 90 Prozent aufweisen, einen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent auf ihre PZV. Dieser Aufschlag ist zeitlich so lange begrenzt, bis der Versorgungsgrad mindestens 90 Prozent erreicht. Auf das Durchschnitts-PZV, welches Wachstumsärzten zugeteilt wird, wird kein 5 Prozent-Zuschlag gewährt. Bei der Weiterentwicklung der PZV in der Folgezeit ist der 5 Prozent-Zuschlag als Bestandteil des bisherigen PZV zu betrachten.

In Planungsbereichen des hausärztlichen Versorgungsbereiches mit einem Versorgungsgrad von unter 100 Prozent können Ärzte des hausärztlichen Versorgungsbereiches unmittelbar bis zu 110 Prozent des Durchschnitts-PZV der Arztgruppe wachsen.

- (9) Das fachärztliche PZV wird in den Quartalen III/2023 bis II/2024 um die historische Bereinigung der offenen Sprechstunde in Punkten in den korrespondierenden Quartalen IV/2019 bis III/2020 abzüglich des Anteils der Leistungen gem. Anlage 3 sockelwirksam erhöht.

2.1 Bereinigung aufgrund von Selektivverträgen

- (1) Sofern ein Arzt an Verträgen teilnimmt, die eine Bereinigung der MGV erfordern (z. B. §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V), wird sein arztindividuelles PZV, ggf. weitere PZV der Ärzte der Praxis sowie die jeweiligen Versorgungsbereiche entsprechend der KBV-Vorgaben spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung bereinigt.
- (2) Der MGV-Bereinigungsbetrag wird je bereinigungsrelevantem Vertrag entsprechend des jeweiligen MGV-Bereinigungsvertrages zwischen der KVSH und der jeweiligen Krankenkasse ermittelt. Gemäß den aktuell gültigen Vorgaben der KBV ist dabei sicherzustellen, dass der arztseitig zu bereinigende Gesamtbereinigungsbetrag je Quartal in seiner Höhe dem ermittelten MGV-Bereinigungsbetrag entspricht.
- (3) Vor der arztindividuellen Bereinigung wird der Bereinigungsbetrag um folgende Beträge reduziert:
- Leistungen, welche im Vorwegabzug des jeweiligen Versorgungsbereichs vergütet werden, dies gilt auch für Leistungen des Grundbetrages „Kinder- und Jugendärzte“,
 - ggf. bereichsfremde Leistungen,
 - Leistungen an eingeschriebenen Versicherten, welche im Vorjahresquartal weder vom aktuell teilnehmenden Arzt noch von der jeweiligen Betriebsstätte erbracht wurden sowie
 - Laborleistungen bzw. humangenetische Leistungen.
- Die entsprechenden Vergütungsvolumen bzw. Versorgungsbereiche werden jeweils um die vorgenannten Beträge reduziert. Weitere bislang unbekannte „nicht zuordenbare Restgrößen“ werden nach gleicher Systematik bereinigt.
- (4) Das PZV des teilnehmenden Arztes wird um Leistungen des Vorjahresquartals bei sogenannten Neueinschreibern, welche im entsprechenden Vorjahresquartal bei ihm in Behandlung waren, gemäß Teil C, 3., 3.2 (3), Satz 6 bereinigt. Neueinschreiber sind Versicherte, die im zu bereinigenden Quartal an einem Selektivvertrag teilnehmen und die im Vorjahresquartal noch nicht teilgenommen haben. In BAG und MVZ werden die PZV nicht teilnehmender Ärzte derselben Praxis analog Satz 1 bereinigt. Gleiches gilt bei der Konstellation niedergelassener Vertragsarzt und angestellter Arzt.
- (5) Bei einer Häufung von rückkehrenden Versicherten in der Praxis kann ein entsprechender Härtefallantrag gestellt werden. Grundsätzlich wird der MGV-Rückkehrer-Betrag dem hausärztlichen Versorgungsbereich zugeführt. Kehrt der Arzt in den Kollektivvertrag zurück, kann eine entsprechende PZV-Anhebung beantragt werden.
- (6) Soweit die Festlegung zur Bereinigung nach den vorstehend genannten Grundsätzen einer weiteren Konkretisierung bedarf, wird der Vorstand ermächtigt, das Nähere zu regeln. Zudem sind bei Verträgen mit situativer Bereinigung Abweichungen vom vorgenannten Verfahren möglich.

2.2 Bereinigung aufgrund von ASV

Die MGV ist nach Maßgabe der Vorgaben des Bewertungsausschusses nach § 87a V 7 SGB V in den Vereinbarungen nach § 87a III SGB V um die Leistungen zu bereinigen, die Bestandteil der ASV sind. Der vereinbarte kassenseitige MGV-Bereinigungsbetrag wird im entsprechenden Folgejahresquartal des MGV-Bereinigungsquartals gemäß den aktuell gültigen Vorgaben der KBV grundsätzlich bei der Bereinigung des fachärztlichen Versorgungsbereichs, des Leistungsbereichs der Humangenetik, des Grundbetrags „Kinder- und Jugendärzte“ sowie der Bereinigung der fachärztlichen PZV wie folgt berücksichtigt:

- Arztindividuelle Bereinigung des ASV-Teilnehmers

Für die von der ASV betroffenen Facharztgruppen wird indikationsspezifisch ein entsprechender prozentualer Leistungsbedarfsanteil an der Summe des ausgezahlten bereichseigenen Honorars für PZV-relevante Leistungen des Vorvorjahresquartal gebildet. Entscheidend hierfür ist der entsprechende „Appendix – Abschnitt 1“ des jeweiligen G-BA-Beschlusses. Das PZV des jeweiligen ASV-Teilnehmers wird sodann indikationsspezifisch um den jeweils arztindividuell zuordenbaren Anteil am ermittelten Leistungsbedarf seiner Facharztgruppe des Vorvorjahresquartals bereinigt; maximal begrenzt auf die entsprechend indikationsspezifische arztindividuelle Patientenzahl des Vorvorjahresquartals Für den Fall, dass die von den Krankenkassen mitgeteilte Patientenzahl größer ist als die historische arztindividuelle Patientenzahl, erfolgt nur eine Bereinigung maximal bis zur historischen Höhe. Bei der Durchführung der arztindividuellen Differenzbereinigung wird eine positive Differenz bezüglich der von den Krankenkassen mitgeteilten Patientenzahl gegenüber dem Vorjahresquartal als Neupatienten bewertet und entsprechend bereinigt.

- Bereinigung der von der ASV betroffenen Facharztgruppen („potenzielle ASV-Teilnehmer“)

Die PZV aller Ärzte der jeweils (potenziell) betroffenen Facharztgruppe werden bereinigt um die verbleibende Differenz zwischen dem Leistungsbedarf der jeweiligen Facharztgruppe am bereichseigenen Bereinigungsbetrag für PZV-relevante Leistungen und der Summe des PZV-relevanten Leistungsbedarfs der teilnehmenden Ärzte der entsprechenden Facharztgruppe sowie den im Vorjahresquartal kassenseitig bereinigten Gesamt-MGV-Bereinigungsbetrag abzüglich historischer bereichsfremder Leistungen, freier Leistungen, Leistungen, die dem Grundbetrag Labor zuzuordnen sind, Leistungen des Leistungsbereichs Humangenetik, Leistungen aus dem Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“ sowie der bereits unter Spiegelstrich 1 arztindividuell bereinigten Beträge. Dieser Bereinigungsbetrag wird entsprechend den unter Spiegelstrich 1 ermittelten Anteiligkeiten der jeweiligen Facharztgruppe aufgeteilt.

- Bereinigung des fachärztlichen Versorgungsbereichs

Das Vergütungsvolumen des fachärztlichen Versorgungsbereichs wird reduziert um die entsprechende Summe der ASV-Leistungen, welche im Vorwegabzug vergütet werden sowie die entsprechenden bereichsfremden Leistungen.

- Bereinigung des Leistungsbereichs Humangenetik

Der Leistungsbereich Humangenetik wird um die Leistungen bereinigt, welche gem. dem entsprechenden Appendix-Abschnitt 1 des jeweiligen GBA-Beschlusses dem Leistungsbereich Humangenetik zuzuordnen sind. Dazu zählen auch ASV-Leistungen, welche im Vorwegabzug vergütet werden sowie die entsprechenden bereichsfremden Leistungen. Im Leistungsbereich Humangenetik findet keine arztindividuelle ASV-Bereinigung statt.

- Bereinigung des Grundbetrags „Kinder- und Jugendärzte“

Der Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“ wird um die Leistungen bereinigt, welche gem. dem entsprechenden Appendix Abschnitt 1 des jeweiligen GBA-Beschlusses dem Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“ zuzuordnen sind. Dazu zählen auch die entsprechenden bereichsfremden Leistungen. Im Grundbetrag „Kinder- und Jugendärzte“ findet keine arztindividuelle ASV-Bereinigung statt.

Weitere bislang unbekannte „nicht zuordenbare Restgrößen“ werden nach gleicher Systematik bereinigt.

Für die KVSH positive kassenseitige Bereinigungsbeträge werden bei zukünftiger arztseitiger Bereinigung indikationsspezifisch gegengerechnet.

Die LAV-Bereinigung erfolgt grundsätzlich wie die Bereinigung der PZV mit dem Unterschied, dass die LAV praxisbezogen bereinigt werden.

Die arztseitige Bereinigung erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung des Folgejahresquartals der kassenseitigen Bereinigung.

Soweit die Festlegung zur Bereinigung nach den vorstehend genannten Grundsätzen einer weiteren Konkretisierung bedarf, wird der Vorstand ermächtigt, das Nähere zu regeln.

3. Weiterentwicklung der PZV ab III/2024

Die arztindividuellen PZV ergeben sich bei PZV-Überschreitungen aus dem bisherigen PZV zzgl. eines etwaigen Zugewinnvolumens. Bei Unterschreitung des bisherigen PZV wird dieses ggf. reduziert.

3.1 PZV-Zugewinn

- (1) Es wird die arztindividuelle und die gruppenspezifische durchschnittliche Auslastung der PZV ermittelt. Fachgleiche Teile von Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren werden bei der Ermittlung der individuellen Auslastung gemeinsam betrachtet.
- (2) Liegt die individuelle Auslastung über der gruppenspezifischen durchschnittlichen Auslastung, so nimmt der Arzt mit seiner diese Grenze überschreitenden Leistungsmenge, maximal seiner individuellen Mehrleistungsmenge, multipliziert mit dem Anteil der Arztstelle, am Zugewinn mit Wirkung für das entsprechende Quartal des Folgejahres teil.
- (3) Für das Wachstum von PZV steht insgesamt die mit den Krankenkassen verhandelte und nicht zweckgebundene prozentuale Veränderungsrate der MGV („Morbirate“), zzgl. der Absenkung nach 3.2 (2), mindestens 1 Prozent, zur Verfügung. Die „Morbirate“ wird auf die Summe aller bis zum Zeitpunkt der Berechnung der Weiterentwicklung für das jeweilige weiterzuentwickelnde Quartal bekannte PZV des Versorgungsbereichs angewandt und ergibt zzgl. der Absenkung nach 3.2 (2) das maximal zu verteilende PZV (Zugewinnmenge).
- (4) Diese Zugewinnmenge wird nach dem proportionalen Anteil der nach (2) definierten Überschreitungsmengen arztindividuell verteilt und ergibt das arztindividuelle Zugewinnvolumen. Dieses ist auf höchstens 3 Prozent nach oben begrenzt.

3.2 PZV-Anpassung

- (1) Es wird die arztindividuelle und die gruppenspezifische durchschnittliche Auslastung der PZV ermittelt. Fachgleiche Teile von Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren werden bei der Ermittlung der individuellen Auslastung gemeinsam betrachtet.
- (2) Wird das PZV in zwei aufeinander folgenden Quartalen um mehr als 10 Prozent unterschritten, so wird das arztindividuelle PZV, welches ebenfalls um mindestens 10 Prozent unterschritten wird, im Folgejahr reduziert, erstmalig für das zweite der beiden Quartale. Die Absenkung beträgt die Hälfte der prozentualen Unterschreitung.

- (3) EBM-Änderungen werden nach Inkrafttreten hinsichtlich ihrer Auswirkungen in den Versorgungsbereichen überprüft und können zur Korrektur der PZV in der Folgezeit führen bzw. zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Änderungen der Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung.

Sofern Leistungen aus den PZV in die aMGV bzw. in den Vorwegabzug vor bzw. nach Trennung verlagert oder zurückgeführt werden, werden ggf. die PZV arztindividuell spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung angepasst, wobei Auswirkungen auf den gesamten Versorgungsbereich zu berücksichtigen und entsprechend zu korrigieren sind. Das Gleiche gilt für MGV-Leistungen, für die Krankenkassen zweckgebundene MGV-Erhöhungen im Rahmen der Honorarvereinbarung bereitstellen. Dabei sind Auswirkungen auf den gesamten Versorgungsbereich zu berücksichtigen und entsprechend zu korrigieren. Das arztindividuelle PZV wird im Bedarfsfall quartalsbezogen nach gegebenenfalls vorzunehmender Weiterentwicklung – spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrechnung – um den entsprechenden prozentualen Forderungsanteil der zu bereinigenden Leistungen an allen PZV-relevanten Forderungen des Arztes bereinigt, maximal jedoch in der Höhe der zu bereinigenden Forderung.

- (4) Für die Quartale III/2024 und IV/2024 werden die arztindividuellen PZV aufgrund der veränderten Parameter (Höhe des angenommenen Restpunktwertes) zur Berechnung der quartals- und grundbetragsspezifischen Quote ab I/2024 sockelwirksam angepasst.

4. Sonderregelungen

4.1 PZV-Wachstum

- (1) Für Ärzte mit unterdurchschnittlichem PZV (ohne Neuärzte, Wachstumsärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen) gilt ein Mindest-PZV je Arzt in Höhe von 50 Prozent des Durchschnitts-PZV der Arztgruppe.

Die Differenz zwischen dem nach Teil C, 3. berechneten PZV und dem Mindest-PZV kann nur durch die Leistungssteigerung des Arztes mit unterdurchschnittlichem PZV beansprucht werden, indem er sie durch selbst erwirtschafteten Leistungsbedarf ausfüllt; dies ist somit an ein individuelles Wachstum des Arztes gebunden.

Bei Überschreitungen eines unterdurchschnittlichen PZV werden arztindividuelle Leistungssteigerungen gegenüber der zur Berechnung der PZV maßgeblichen Leistungsmenge zzgl. zwischenzeitlich erreichter Zugewinnmengen bis zu einer Höhe von 10 Prozentpunkten des Durchschnitts-PZV der Arztgruppe unmittelbar als Zugewinn des PZV bis zum Erreichen des Durchschnitts-PZV für das Folgejahresquartal wirksam.

- (2) Ärzte, die im Vorjahresquartal noch nicht niedergelassen waren (Neuarzt), erhalten ihre Leistungen bis zum Durchschnitts-PZV ihrer Arztgruppe zum OW vergütet. Darüber hinausgehende Leistungen werden mit dem Restpunktwert vergütet.
- (3) Wachstumsärzte sind Ärzte, deren Vorjahresquartal innerhalb der ersten 16 Quartale nach Niederlassung liegt. Sie erhalten ein auf Basis ihres Vorjahresquartals gebildetes PZV gemäß der Regelung zur Weiterentwicklung der PZV dieses HVM zugewiesen. Die Leistungen dieser Ärzte werden bis zum Durchschnitts-PZV ihrer Arztgruppe zum OW vergütet. Darüber hinausgehende Leistungen werden mit dem Restpunktwert vergütet.

- (4) Erreicht der Neuarzt bzw. Wachstumsarzt innerhalb der Wachstumsphase mit der anerkannten Leistungsmenge das Durchschnitts-PZV seiner Arztgruppe, so erhält er für das entsprechende Quartal des Folgejahres das Durchschnitts-PZV seiner Arztgruppe zzgl. einer Steigerung des PZV aufgrund der Überschreitung des Durchschnitts-PZV nach Teil C, 3. Damit läuft die Sonderregelung aus.
- (5) Weist der Arzt auf Basis der letzten vier Quartale innerhalb der Wachstumsphase (20 Quartale nach Niederlassung) eine gegenüber dem Durchschnitts-PZV seiner Arztgruppe unterdurchschnittliche anerkannte Leistungsmenge auf, so wird ihm letztmalig seine Forderung bis zum Durchschnitts-PZV seiner Arztgruppe zum OW vergütet. Im Folgejahresquartal bildet bei weiter bestehender Unterdurchschnittlichkeit die abgerechnete sachlich anerkannte Leistungsmenge das PZV. Für die Folgezeit gilt die Regelung unter Teil C, 4.1 (1).
- (6) Ein Arzt, der einen Weiterbildungsassistenten gemäß § 75a SGB V beschäftigt, erhält einen Aufschlag auf sein PZV. Der Aufschlag beträgt 17.500 Punkte im Quartal, gemessen an einem in Vollzeit tätigen Weiterbildungsassistenten. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung. In BAG und MVZ mit mehreren zur Weiterbildung gemäß § 75a SGB V befugten Ärzten erfolgt der Aufschlag anteilig entsprechend der Höhe ihrer PZV. Damit wird der Auftrag gemäß § 32 (3) Satz 2 Ärzte-ZV berücksichtigt.

4.2 Zusammenlegung, Trennung und Verlegung von Praxen

- (1) Mit Übernahme eines Praxissitzes nach § 103 Abs. 4 SGB V bzw. bei Nachbesetzung einer Arztstelle wird dem Praxisübernehmer/Nachfolger die zur Berechnung des PZV maßgebliche anerkannte Punktzahlanforderung des Vorgängers des entsprechenden Vorjahresquartals übertragen, sofern die Praxis in einem Umkreis von höchstens 500 m fortgeführt wird. Sofern der übernommene Praxissitz bzw. die nachbesetzte Arztstelle bereits im Vorjahresquartal über ein PZV verfügt hat, so wird dieses übertragen. Ist dies nicht der Fall, oder liegt dieses so ermittelte bzw. bestehende PZV unterhalb des Arztgruppendurchschnitts, so gelten die Regelungen nach Teil C, 4.1 (2) und (3). Verzichtet ein Arzt zugunsten einer Anstellung auf seine Zulassung und führt die ehemalige Zulassung im Rahmen einer Anstellung fort, so gilt dies nicht als Nachfolge im Sinne dieses HVM.
- (2) Bei Rückgabe der Zulassung oder Beendigung der Anstellung eines Praxispartners ohne Nachfolger bleibt das PZV einer Praxis insgesamt für die folgenden vier Quartale erhalten, sofern die Arztgruppe des ausscheidenden Praxispartners weiterhin in der Praxis vertreten sein wird. Voraussetzung dafür ist, dass der ausscheidende Partner bereits vier Quartale in dieser Praxis vertragsärztlich tätig war. Das PZV des ausscheidenden Praxispartners wird in diesem Fall den verbliebenen Partnern gleicher Fachrichtung zu gleichen Teilen zugeordnet. Somit erhöht sich das PZV der verbliebenen Partner, ggf. erhalten Wachstumsärzte einen Aufschlag auf das Durchschnitts-PZV ihrer Arztgruppe. Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem gesperrten Planungsbereich ein Nachbesetzungsverfahren nach §103 Abs. 4 SGB V nicht durchgeführt wurde. In einem nicht gesperrten Planungsbereich sind Bemühungen zur Nachbesetzung in geeigneter Form nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so werden die PZV des ausscheidenden Partners ebenfalls nicht übertragen.

Nimmt innerhalb der folgenden vier Quartale nach Rückgabe der Zulassung oder Beendigung der Anstellung ein Nachfolger seine Tätigkeit auf, so kommt die Regelung unter Teil C, 4.2 (1) zum Tragen. Bei ortsübergreifenden Praxen gilt dies nur dann, wenn die Praxissitze im Umkreis von 500 m bestanden. Das PZV des ausgeschiedenen Partners

bleibt nicht weiter erhalten. Auch bei der Weiterentwicklung in der Folgezeit wird das PZV des ausgeschiedenen Praxispartners nicht weiter berücksichtigt. Nimmt nach diesem Zeitraum ein Nachfolger seine Tätigkeit auf, so wird der ursprünglich seinem Vorgänger zuordenbare PZV-Anteil analog Teil C, 4.2 (1) auf ihn übertragen und aus dem bestehenden PZV der verbliebenen Praxispartner herausgelöst. Bei den beiden vorgenannten Sätzen gilt eine Übergangszeit von zwei Quartalen, in denen sich die verbliebenen Partner strukturell und wirtschaftlich auf die neue Situation einstellen können.

- (3) Bei der Zusammenlegung von Praxen werden bestehende PZV zusammengefasst. Für Wachstumsärzte gelten hierbei die Regelungen nach Teil C, 4.1 (2) und (3).

Bei Verlegung eines Arztsitzes in eine Einzelpraxis wird für vier Quartale ab Verlegung die PZV-relevante Forderung des verlegenden Arztes maximal bis zur Höhe seines PZV zum OW vergütet, darüber hinausgehende Forderungsanteile mit dem Restpunktwert. Die zum OW vergütete Forderung gilt im Folgejahr als PZV, zzgl. eines etwaigen PZV-Zugewinns nach Teil C, 3. dieses HVM.

Bei Verlegung eines Arztsitzes zur Bildung und/oder Erweiterung einer BAG oder eines MVZ (aufnehmende Praxis) wird für vier Quartale ab Verlegung die PZV-relevante Forderung des verlegenden Arztes in Höhe des Forderungszuwachses der aufnehmenden Praxis, maximal bis zu dem PZV des verlegenden Arztes, zum OW vergütet. Darüber hinausgehende Forderungen des verlegenden Arztes sind mit dem bestehenden PZV der aufnehmenden Praxis verrechenbar. Die zum OW vergütete Forderung des verlegenden Arztes, maximal in Höhe seines bisherigen PZV, gilt im Folgejahr als PZV, zzgl. eines etwaigen PZV-Zugewinns nach Teil C, 3. dieses HVM.

Bei Verlegung eines Arztsitzes innerhalb einer BAG oder eines MVZ wird für vier Quartale ab Verlegung die PZV-relevante Forderung des verlegenden Arztes an dem neuen Praxissitz in Höhe des Forderungszuwachses der BAG/MVZ an diesem Praxissitz, maximal bis zu dem PZV des verlegenden Arztes, zum OW vergütet. Darüber hinausgehende Forderungen des verlegenden Arztes sind mit dem bestehenden PZV der gesamten Praxis verrechenbar. Die zum OW vergütete Forderung des verlegenden Arztes, maximal in Höhe seines bisherigen PZV, gilt im Folgejahr als PZV, zzgl. eines etwaigen PZV-Zugewinns nach Teil C, 3. dieses HVM.

- (4) Bei Auflösung einer Praxis werden den entstehenden Praxen die über die LANR zuordenbaren PZV der bisherigen Praxis für die vier auf die Trennung folgenden Quartale zugeordnet. Abweichend davon kann von den Partnern gemeinsam und einvernehmlich eine andere Aufteilung der PZV beantragt werden, sofern dadurch keine gesonderte Wachstumsmöglichkeit zu Lasten der MGV herbeigeführt wird.
- (5) Von den unter (2) und (3) genannten Regelungen kann der Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung von Sicherstellungsaspekten abweichende Entscheidungen treffen.

4.3 Härtefallregelungen

- (1) In begründeten Fällen kann die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag aus Sicherstellungsgründen das PZV der Praxis neu festlegen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen. Hierzu zählen insbesondere dauerhafte Veränderungen in der vertragsärztlichen Versorgung im Umfeld der Praxis.

(2) Auf Antrag des Arztes und nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung können Leistungen über das arzt- und praxisbezogene PZV hinaus mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet werden aufgrund von:

- urlaubs- und krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes einer Arztpraxis in der näheren Umgebung der Arztpraxis,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes in der näheren Umgebung der Arztpraxis oder
- eines außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes, der zu einer niedrigeren anerkannten Punktzahlanforderung des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat. Hierzu zählt z. B. Krankheit des Arztes.

(3) Stellt eine Praxis ein Leistungsangebot aus dem Bereich der PZV auf Dauer ein und werden diese von anderen Praxen übernommen, so können die PZV entsprechend angepasst werden.

4.4 Teilermächtigte, ermächtigte Krankenhäuser und ermächtigte Einrichtungen

Für teilermächtigte Ärzte, ermächtigte Krankenhäuser und ermächtigte Einrichtungen finden die vorgenannten Regelungen keine Anwendung. Diese erhalten ein individuell berechnetes PZV wie folgt:

- Wurden im Quartal des Vorjahres noch keine Leistungen erbracht, so wird einmalig ein Durchschnitts-PZV der Arztgruppe zugeordnet.
- Spätestens ab dem fünften Quartal ihrer Tätigkeit erhalten teilermächtigte Ärzte, ermächtigte Krankenhäuser und ermächtigte Einrichtungen ein PZV auf Basis ihrer anerkannten Punktzahlanforderungen dieses Leistungsbereiches im eigenen Vorjahresquartal, maximal das Durchschnitts-PZV ihrer Arztgruppe.
- Sofern teilermächtigte Ärzte, ermächtigte Krankenhäuser und ermächtigte Einrichtungen im Vorjahresquartal ein PZV auf Basis ihrer eigenen Leistungsmenge im Vorvorjahresquartal erhalten haben, kommt die Regelung zur Weiterentwicklung der PZV in der Folgezeit nach Teil C, 3. dieses HVM zur Geltung.
- Bei Veränderungen des Ermächtigungsumfanges kann der Vorstand die PZV für teilermächtigte Ärzte, ermächtigte Krankenhäuser und ermächtigte Einrichtungen anpassen.

4.5 Fristen für Antragsstellungen

Anträge in Zusammenhang mit der PZV-Mitteilung sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Honorarbescheides für das entsprechende Quartal zu stellen.

5. Unbillige Härte

Honorarausgleichsmaßnahmen sind zulässig. Es gilt die Schwelle einer Minderung des Gesamtumsatzes von 15 Prozent bei Gefährdung der Fortführung der Praxis. Über die Anträge auf Anerkennung einer unbilligen Härte entscheidet der Vorstand. EBM-bedingte Umsatzeinbußen gelten nicht als unbillige Härte im Sinne dieses HVM, ebenso sind Sicherstellungsaspekte zu berücksichtigen. Vertragsärzte, die ihrer Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V nicht nachkommen, sind von jedweder Honorarausgleichsmaßnahme im Abrechnungsquartal ausgeschlossen.